

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Instruction für die Köhrungs- und Revisions-Commission zur Beförderung der Pferdezucht

Oldenburg, 1862

Vorbemerkung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8575

Vorbemerkung.

In dieser Instruction wird auf den Inhalt:

- 1) des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht, durch „Art.“,
 - 2) der Regierungsbekanntmachung von demselben Tage durch „römische Zahlen“, und
 - 3) der Instruction selbst durch „S.“
- hingewiesen.

§. 1.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet sämtliche Geschäfte der Rührungs- und Revisions-Commission, hält die Ordnung in den Versammlungen aufrecht, bewahrt die Acten und Register und unterzeichnet die von der Commission ausgehenden Verfügungen. Die Berichte an die Regierung werden von den ständigen Mitgliedern, die Protocolle der Commission von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 2.

Ist eines der ständigen Mitglieder (Art. 3) behindert an den Geschäften Theil zu nehmen, so ist solches zeitig der Regierung anzuzeigen, welche einen Stellvertreter aus den Achtsmännern oder wenn der Thierarzt behindert ist, einen anderen Thierarzt als Stellvertreter ernennt; wenn der Vor-

sitzende behindert ist, so übernimmt dessen Stellvertreter die Geschäfte desselben. Ist ein Aichtsmann behindert an den Geschäften der Commission Theil zu nehmen, so hat derselbe solches sofort dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission anzuzeigen und gleichzeitig seinen Ersatzmann zu benachrichtigen, damit derselbe für ihn einzutreten sich bereit hält, oder in eiligen Fällen sofort eintritt.

§. 3.

Der Vorschlag bei der Regierung für die Zeit der ordentlichen Köhrung der Hengste 2c. (Art. 8. §. 1), der Prämien-Vertheilung und Revision der abgeköhrten Hengste geht von den drei ständigen Mitgliedern aus, welche auch diejenigen Aichtsmänner in Vorschlag bringen, welche an der ordentlichen Köhrung 2c. Theil zu nehmen haben (Art. 8. §. 1). Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in den Districten, für welche speciell ein Stammregister eingerichtet ist (Ziff. V. 1.) ein Aichtsmann dieses Districts zugegen ist, um bei der Aufnahme im Stammregister mit zu wirken. Die früher getroffene Bestimmung, daß ein Aichtsmann in dem Bezirke, in welchem er gewählt worden, keine Stimme führen dürfe, ist aufgehoben (Art. 8. §. 1.), dagegen hat ein Aichtsmann bei Abstimmungen über Pferde naher Verwandte oder bei eigenem Interesse sich der Stimme zu enthalten.

§. 4.

- 1) Die Beschlüsse der Commission werden nach zuvoriger mündlicher Berathung in den Versammlungen gefaßt. In eiligen Fällen können die ständigen Mitglieder schriftlich verhandeln und beschließen (Art. 5. §. 2.)
- 2) Sämmtliche Mitglieder der Commission versammeln sich regelmäßig ein Mal im Jahre bei der Vertheilung der Prämien (Art. 15.) und sind bei dieser Versammlung auch die etwa zu erstattenden Gutachten und

Anträge wegen Beförderung der Pferdezucht zu verhandeln (Art. 2. und Art. 5. §. 2.). Außerordentliche Versammlungen sämtlicher Mitglieder können mit Genehmigung der Regierung berufen werden.

3) Der Vorsitzende theilt vor der Versammlung sämtlicher Mitglieder die zur Verhandlung kommenden Gutachten und Anträge ihrem Inhalte nach kurz mit, und sind daher Anträge einzelner Mitglieder zeitig bei dem Vorsitzenden einzubringen, doch dadurch Anträge in den Versammlungen selbst nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Bei der Köhrung der Hengste, der Auswahl der Hengste und Stuten zur Prämien-Concurrenz oder für das Stammregister, bei der Prämienvertheilung und Revision der abgeführten Hengste haben die betheiligten Mitglieder der Commission zwar auf die Gegend und den Stand der Pferdezucht in derselben Rücksicht zu nehmen, sie haben aber in allen Fällen mit größter Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu verfahren. Es ist insbesondere die Aufgabe des Vorsitzenden, auch nur den Schein einer Oberflächlichkeit bei der Beurtheilung der Tüchtigkeit der vorgeführten Pferde Seitens der Commission zu vermeiden, und daher von ihm dafür zu sorgen, daß jedes Bedenken streng geprüft werde, auch wenn ihm selbst solches nicht vorhanden zu sein scheint.

Im Einzelnen wird vorgeschrieben:

- 1) welche Fehler als Erbfehler (II. 2. b.) anzusehen sind, ist dem gewissenhaften Ermessen der Köhrungscommission überlassen, jedoch ist in zweifelhaften Fällen das Gutachten des Thierarztes, bei der Revision der Hengste das der Thierärzte, vor der Abstimmung zu hören.
- 2) Hinsichtlich der Abstammung (II. 2. d.) ist zwar Gewicht darauf zu legen, ob ein Zuchtpferd dem Schlage angehört, wofür ein bestimmtes Stammregister eingerichtet ist, wenn es sich um die Aufnahme in das

Stammregister oder um eine solche Bedingung bei der Prämie handelt. Da jedoch das Stammregister nicht den Zweck hat, Kreuzungen verschiedener Racen und Stämme zu verhindern, so sind auch Zuchtpferde von anderen Stämmen oder Racen, welche vorzüglich gute Eigenschaften besitzen, zur Zucht und zur Prämienbewerbung zuzulassen, wenn sie an sich die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Pferde, welche aus unbekanntem Kreuzungen hervorgegangen, wird die Köhrungs-Commission nur dann bei der Prämienvertheilung als ausgezeichnet berücksichtigen, wenn sich schon deren Nachzucht bewährt hat.

3) Eine bestimmte Größe (II. 2. c.) wird nicht vorgeschrieben, die Köhrungs-Commission wird dabei die Bedürfnisse der Gegend und des Handels berücksichtigen. Auch kann die Commission bei einem sonst guten Beschäler die Bemerkung beifügen: „scheint für die Gegend nicht passend.“

4) In Gegenden, wo die Pferdezuucht auf einer geringen Stufe steht, ist weniger auf elegante Formen und Größe, als auf einen kräftigen gedrunenen für die Feldarbeit geeigneten Schlag von Pferden Rücksicht zu nehmen.

5) Auf Farbe und Abzeichen (II. 2. c.) ist bei der Köhrung der Hengste nur ein untergeordnetes Gewicht zu legen, da die daraus entstehenden Nachtheile jedem Züchter leicht klar sind; dagegen ist bei Ertheilung von Prämien hierauf ein bedeutendes Gewicht zu legen, wenn die Prämien für Pferde einer Gegend verliehen werden, wo eine starke Ausfuhr von Pferden Statt findet, weil unbeliebte Farben und Abzeichen den Handelswerth sehr verringern können. Die Hinzufügung der Bemerkung: „daß das Haar oder die Abzeichen für die Gegend nicht erwünscht sei“, ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

6) Die Kunde, welche die Commission über die Nachzucht

(II. 2. d.) eines Hengstes oder einer Stute sich verschafft hat, muß bei der Köhrung und der Verleihung einer Prämie wesentlich berücksichtigt werden, weshalb jedes Mitglied sich davon möglichst unterrichten muß und der Commission vor dem Beginn der Köhrung die Berichte der Aemter über die Decklisten des vorhergehenden Jahres von der Regierung mitgetheilt werden. Einem Pferde, welches anerkannt gute Nachzucht liefert, ist daher vor einem anderen gleich guten, dessen Nachzucht nicht bekannt oder nicht besonders gut ist, bei Zuerkennung der Prämie stets der Vorzug zu geben, es kann aber unter Umständen jenem der Vorzug vor einem besseren gegeben werden, wenn die Nachzucht des ersteren von vorzüglicher Güte ist.

7) Die erste Prämie für Hengste von 50 Kronen (III. Ziff. 5.) kann auch einem Hengste ertheilt werden, der schon früher eine erste Prämie bekommen hat, wenn er nur nicht schon zu alt ist, um für die nächsten fünf Jahre voraussichtlich noch gute Nachzucht liefern zu können (Art. 16. §. 1. und III. 4.).

§. 6.

Die Vorschriften für die Anlage und Führung eines Stammregisters für den starken Schlag von Kutschpferden in den Marschen der Aemter Eszleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm, sind ausführlich in der Regierungsbekanntmachung unter V. enthalten, und wird nur noch hervorgehoben:

- 1) Der Zweck des Stammregisters ist der: nach und nach eine constante Race dieses Schlages zu bilden, und sind deshalb 10 Jahre bestimmt, um geeignete Pferde darin neu aufzunehmen oder zu streichen, welches allein der Köhrungs-Commission zusteht.
- 2) Als geeignet sind nicht nur diejenigen Pferde anzusehen, welche lediglich von Oldenburgischen Pferden abstammen, sondern auch die, welche noch in neuerer

Zeit mit eingeführten passenden Pferden gekreuzt sind, wenn diese die Eigenschaften besitzen und vererben, welche in dem Stamme constant auszubilden beabsichtigt werden. Auch die Aufnahme eines eingeführten Pferdes ist in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, wenn es sich durch seine Nachzucht als besonders geeignet für den Stamm bewährt hat (V. 3. f.).

3) Ueber die Anmeldungen und Aufnahme im Stammbuch wird ein Protocoll geführt. Nur die im Stammbuch aufgenommenen Pferde werden im Protocolle genauer beschrieben, die übrigen nur oberflächlich bezeichnet.

4) Die Eintragung in das Register selbst geschieht auf Grund des Protocolls unter näherer Anweisung des Vorsitzenden, wobei die Abstammung und sonstige Nachrichten über das Pferd, dessen Nachzucht u. eingetragen werden.

5) Das Brennen (V. 8. a.) geschieht sofort nach geschehener Aufnahme.

§. 7.

Jede Aenderung der Instruction wird vorbehalten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1861 Dec. 21.

Erdmann.

Steinfeld.

№. 152.

Gesetz, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg

Gutin, den 18. August 1861.

Geschl. f. d. Herzogthum Oldenburg Bd 17, 85. Stück

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. u.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht sollen

- a) Prüfungen (Köhrungen) der Hengste vorgenommen,
- b) Prämien für ausgezeichnete Hengste und Stuten vertheilt und
- c) Stammregister eingeführt werden.

Art. 2.

Die im Art. 1 bezeichneten Geschäfte werden von einer der Regierung unmittelbar untergeordneten Köhrungscommission wahrgenommen, zu deren Geschäftskreise außerdem die Erstattung geforderter Gutachten und die Einbringung von Anträgen wegen Beförderung der Pferdezucht gehört.

Art. 3.

§. 1. Die Köhrungscommission besteht aus drei ständigen und wenigstens sieben nicht ständigen Mitgliedern.